

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 17.12.2009:

Beschluss Nr:

Beschluss Nr: GV Ntr/20091217/Ö11

Beschluss:

1. Der Planentwurf eines Bebauungsplans „Industriegebiet Neutrebbin, Hauptstraße“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Der Entwurf wird einen Monat öffentlich ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

**Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:0.....
Abstimmungsergebnis: Dafür:10..... Dagegen:0..... Enthaltung:0.....**

Beschluss Nr: GV Ntr/20091217/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Dem Antrag der bio-strom Energiesysteme GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Günter Schlotmann, Vechtaer Marsch 9, 49377 Vechta, auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.
2. Für den Ortsteil Wuschewier soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ Wuschewier gemäß § 12 Absatz 1 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Wuschewier nahe dem Gelände der Tierhaltungsanlage.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ (§ 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung) die Realisierung einer Biogaserzeugungs-, aufbereitungs- und -einspeiseanlage einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrsilos und Lagerbehälter auf dem Vorhabensgrundstück der Flurstücke 68 und 69 planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern. Die Anbindung soll über die vorhandene Zufahrt Am Horst erfolgen.

Im Plangebiet liegen die Flurstücke 68 und 69, der Flur 4, Gemarkung Wuschewier.

Das Plangebiet ist in dem als Anlage nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die nach § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
4. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:0.....

Abstimmungsergebnis: Dafür:10..... Dagegen:0..... Enthaltung:0.....

Beschluss Nr: GV Ntr/20091217/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin soll für ein Gebiet geändert werden. Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Wuschewier nahe dem Gelände der Tierhaltungsanlage. Im Gebiet liegen die Flurstücke 68 und 69, der Flur 4, Gemarkung Wuschewier.

Das Plangebiet ist in dem als Anlage nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

2. Die Gemeindevertretung Neutrebbin stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nach § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
5. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB geändert werden.
6. Der Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:0....
Abstimmungsergebnis: Dafür:11..... Dagegen: ...0..... Enthaltung:0.....

Beschluss Nr: GV Ntr/20091217/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, sich bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für die Festsetzung von geeigneten Gebieten im Gemeindegebiet Neutrebbin, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:0....
Abstimmungsergebnis: Dafür:10..... Dagegen:1..... Enthaltung:0.....

Beschluss Nr: GV Ntr/20091217/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin möge beschließen:

1. Dem Antrag der ALTUS Aktiengesellschaft, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.

2. Für den Ortsteil Alttrebbin soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst die in der Gemarkung Alttrebbin, Flur 1 befindlichen Flurstücke 28, 30, 31, 32, 64/2, 66 und 67 auf einer Gesamtfläche von etwa 150 ha.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (§ 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung) die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.

Das Plangebiet ist in dem als Anlage 2 nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nach § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise durchzuführen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB in geeigneter Art und Weise durchzuführen.

5. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuttrebbin soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB geändert werden.

6. Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans sind ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

**Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: ..11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:0.....
Abstimmungsergebnis: Dafür:11..... Dagegen:0..... Enthaltung:0.....**